

Informationen zum ArbeitnehmerInnen-Zuschuss nach den Bestimmungen des AÜG

Der ArbeitnehmerInnen-Zuschuss gemäß § 22c Abs. 2 Zi. 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) ist eine einmalige finanzielle Unterstützung während einer Arbeitslosigkeit. Bei Voraussetzungserfüllung wird die Arbeitslosenunterstützung direkt an die anspruchsberechtigte Person überwiesen!

Die Höhe richtet sich dabei nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit (= erster Tag nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses aus einer Überlassung).

Ab 01.01.2016 beträgt die Arbeitslosenunterstützung 260,00 €.

Liegt der erste Tag des arbeitsrechtlichen Endes im Jahr 2017, gelten folgende Regelungen:

- Ehemals **geringfügig Beschäftigte** erhalten nach Erfüllung der Mindestvoraussetzungen **einmalig 65,00 €**.
- Allen anderen ehemals bei gewerblichen Überlassungsunternehmen beschäftigten ArbeitnehmerInnen stehen bei Erreichen der Mindestbestimmungen **einmalig 260,00 €** zu. Wurde **ein Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses immer noch kein neues sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis** begründet, erhalten diese ArbeitnehmerInnen **weitere 260,00 €**.

Anspruchsberechtigung und Fristen:

Alle ArbeitnehmerInnen, die in Österreich Überlassungszeiten erworben haben und unmittelbar danach von einer Arbeitslosigkeit betroffen sind, können einen Antrag beim AÜG-Fonds-Service der BUAK stellen.

Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit einlangen.

Voraussetzungen:

- Ununterbrochene Überlassungszeiten in Österreich für eine bestimmte festgelegte Dauer: Entsteht der 1.Tag der Arbeitslosigkeit ab 01.01.2016, beträgt die Minstdauer der durchgehenden Beschäftigung bei einem oder mehreren Arbeitskräfte-Überlasser-Betrieben in Österreich, zwei Monate.
- Keine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung des/der ArbeitnehmerIn, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung!
- Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses darf zumindest eine Woche kein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis eingegangen worden sein.

Antragstellung:

Die anspruchsberechtigte Person stellt den Antrag an das AÜG-Fonds-Service der BUAK. Dabei sind zwei unterschiedliche Formulartypen zu unterscheiden:

- **AN-Zuschuss AÜG Österreich** für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich sozialversichert sind
- **AN-Zuschuss AÜG Entsendung** für ArbeitnehmerInnen, die von einem/r ArbeitgeberIn ohne Sitz in Österreich ins Inland überlassen wurden. Die Sozialversicherungspflicht liegt in einem anderen Staat.

Sollten sich die Überlassungszeiten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen zusammensetzen, sind diese im Beiblatt Antrag AN-Zuschuss Entsendungen bekannt zu geben!

Die Formulare stehen auch als Download auf der Website www.buak-uegfonds.at zur Verfügung.

Erforderliche Beilagen:

- Kopie eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. Reisepass oder Personalausweis)
- Arbeits- und Dienstverträge, Lohnzettel und Bestätigung der Beendigung des/r letzten Beschäftigungsverhältnisse/s aus einer Überlassung von anderen Staaten samt Beendigungsgrund
- Behördliche Bescheinigung der Arbeitslosigkeit, sofern die Arbeitslosenmeldung außerhalb Österreichs erfolgte

Die notwendigen Belege sind auch im Antragsformular aufgelistet und dem Ansuchen beizulegen!

Weitere Informationen

Mit den „AÜG Folder Fonds AN Zuschuss“ bietet die BUAK auch Informationen in mehreren Sprachen an. Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung durch den/die ArbeitnehmerIn zu erfolgen hat. Falls für ArbeitnehmerInnen weiteres Informationsmaterial benötigt wird, kann dieses entweder auf der Website www.buak-uegfonds.at abgerufen werden, beziehungsweise ist unter den angeführten Kontaktdaten erhältlich!